- 13. Bur Frage bes urfächlichen Zusammenhanges bei konkurrierenbem Berschulben.
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 28. Februar 1908 i. S. R. (KL) w. K. Wertzeug- u. Maschinensabrit (Bekl.). Rep. VII. 214/07.
 - L Landgericht Köln. II. Oberlandesgericht daselbst.

Die verklagte offene Sanbelsgefellschaft hatte bem Rläger auf Bestellung im Juni 1902 zwei Sahrftuble für feine Riegelei geliefert. Der Rläger nahm biefe in Betrieb, ebe bie volizeiliche Abnahme erfolgt war, und obgleich ber Gewerberat bie Benutung wegen Mangels einer Fangvorrichtung ausbrücklich unterfagt hatte. Am 19. November 1902 verunglückte ein Arbeiter bes Klägers baburch indlich, baß, als er einen Schiebfarren mit Steinen auf bie Sahrbuhne fcob. das Drahtseil des Fahrstuhls sich löfte, und der herunterfallende Kahrstuhl ihn mit sich in die Tiefe riß. Der Kläger wurde von ber beir. Baugewerksgenoffenschaft auf Grund bes § 136 Gew.U.B.G. in Anspruch genommen und mußte an fie einen Betrag von rund 7000 M zahlen. Diefen Betrag forberte er von ber Betlagten zurud, weil biefe für ben durch ben Tob bes Arbeiters herbeigeführten Schaben wegen ber nicht ordnungsmäßigen Lieferung hafipflichtig sei: ber Monteur der Bellagten habe nämlich bas Seil mangelhaft befeftigt. Die erfte und zweite Inftanz wiefen bie Rlage ab; bas Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache in die Borinftang gurud, aus folgenden

Gründen:

"Es handelt sich gegenwärtig lediglich um die Frage des ursächlichen Zusammenhanges. Der Berusungsrichter leugnet, daß das Berhalten der Beklagten und ihres Monteurs zu dem Schaden des Klägers in einem solchen Zusammenhange stehe, indem er ausstührt, der Schaden des Klägers habe seinen Grund allein in dessen eigenem Fahrlässigteitsdelitt; denn der Tod des Arbeiters S. würde für den Kläger teine Folge gehabt haben, wenn nicht des Klägers eigenes sahrlässiges Verhalten die Kücksührbarteit des Unfalls auf sein Handeln begründet hätte. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Das für den Kläger schadenbringende Ereignis ist der Tod des Arbeiters S.

Der Rlager ift baburch zu einer Bermögensaufwendung genötigt Allerdings hatte ber Tob des S. diese Wirkung nicht für fich allein betrachtet, sondern nur deshalb, weil der Kläger den Sahrstuhl gegen ein polizeiliches Berbot in Benutzung genommen hatte. Hätte er bies nicht getan, fo würde biefer Unfall nicht eingetreten fein; ber Rläger hat also ben Tod des S. verursacht, und beshalb ist er für bie Folgen bes fo herbeigeführten Tobes ichabensersatoflichtia. Allein sein Berhalten ift nicht die alleinige und ausschließliche Ursache dieses Schabensereigniffes. Wäre bas Seil bes Rahrftuhls ordnungsmäßig befestigt gewesen, so würde die verboiswidrige Benutung des Rabrfinble burch ben Rlager ohne bie jest eingetretenen Folgen geblieben sein: sie hatte mit anderen Worten in diesem Kalle ben Tob bes S. nicht verursacht. Das Ereignis bes Tobes bes S. hat also zwei Ursachen, die im Reitpunkt bes Eintritts bes Ereignisses ausammenwirkten, nämlich ben in biesem Beitpunkt vorbandenen Mangel der Befestigung des Kabrftuhlseiles und die verbotswidrige Benutung bes Fahrstuhls. Dentt man eine bieser beiben Urfachen weg, so würde die andere für sich allein bas eingetretene Ereignis nicht herbeigeführt haben. Die Setzung biefer beiben Ursachen fand freilich nicht aleichzeitig fatt; vielmehr folgten fie fich zeitlich in der Reibe, daß die Beklagte zuerst durch das ordnungswidrige Arbeiten ihres Monteurs die Urfache ber mangelhaften Seilbefeftigung fette, ber bann die urfächliche Sandlung bes Rlagers. nämlich die verbotswidrige Ingebrauchnahme des Rahrftuhls. fväter Indessen wird hierdurch ber ursächliche Zusammenhang zwischen bem Tun bes Monteurs ber Beklagten, bas für diese wie ein eigenes gilt, und bem Tobe bes S. nicht unterbrochen; benn bie Handlung des Rlägers hat nicht felbständig für sich und unabhangig von bem Berhalten ber Beklagten ober ihres Monteurs bas schabenbringende Ereignis berbeigeführt, sondern nur zufammen mit bem ichabenftiftenden Tun ber Beklagten ober ihres Monteurs, bas gerade im Zeitpunkt bes Gintritts bes Ereigniffes feine Birtung übte. Bon einer Unterbrechung bes Raufalzusammenhanges tann um so weniger die Rebe sein, als das Tun bes Rlägers, nämlich bie Benutung bes Fahrftuhls, gerabe in ber Richtung ber Sandlungen der Beklagten lag. Rach ihrem Willen und ihrer Absicht follte die Rahrstuhleinrichtung fo, wie fie von ihr hergestellt war, von dem Rläger in Benutung genommen Es tann baber, mag man fich auf ben Standpuntt merben. ftellen, baß auch für bas Recht iebe conditio sine qua non eines Ereignisses gleichwertig als bessen Ursache in Betracht tommt. ober mag man bem einschränkenden Grundjabe ber abäquaten Berurfachung in einer feiner verschiedenen Ausgestaltungen (v. Rries, Rumelin. Trager) folgen, teinem begrunbeten Aweifel unterliegen, bag bie vertlagte Gesellschaft burch bas Berhalten ihres Monteurs bas für ben Rläger ichabenbringende Ereignis mit verurfacht bat. febung bes erften Grundfates bedarf es feiner weiteren Ausführuna. Bezüglich bes abaquaten Rausalzusammenhanges sei mur turz bemerkt, daß die mangelhafte Seilbefeftigung gang unzweifelhaft nach bem gewöhnlichen Laufe ber Dinge bie Möglichkeit bes Gintritts eines Greignisses ber vorliegenden Art generell begünftigte. Rach dem Bertragsverhaltnis, in welchem bie Barteien zueinander fiehen, ift biernach an sich bie Unterlage für einen Ersabanspruch bes Rlagers gegen die Beklagte gegeben. Welchen Inhalt er hat, richtet fich nach ber Art und Beise ber Anwendung bes § 254 B.G B. hierüber zu befinden, mußte bem Berufungsrichter um fo mehr überlaffen werben, als einerseits ber § 254 seinem Wortlaute nach zwar für die Teilung bes Schabens bas Mag ber Berurfachung entscheibend sein läßt. jedoch ersichtlich auch dem Berschulden hierbei eine gewisse nicht unerhebliche Bebeutung beimift, und andererfeits bie Berhaltniffe zwischen ben Barteien noch nicht so weit geklart find, um mit Sicherheit beftimmen zu tonnen, inwieweit in ihrem Berhaltnis queinanber ein Berichulben beiberfeits vorliegt und in Rückficht zu ziehen ift.". . .